



---

**Bußgelder wegen vertikaler Preisbindungen bei Bekleidung**

Branche: Herstellung und Vertrieb von Bekleidung

Aktenzeichen: B2 - 62/16

Datum der  
Entscheidungen: 21. Juli 2017

---

Das Bundeskartellamt hat Geldbußen gegen zwei Unternehmen der Bekleidungsbranche in Höhe von insgesamt rund 10,9 Mio. Euro wegen vertikaler Preisbindungspraktiken verhängt. Bei den betroffenen Unternehmen handelt es sich um den Hersteller Wellensteyn International GmbH & Co. KG (Wellensteyn) und das Handelsunternehmen Peek & Cloppenburg KG, Düsseldorf (P&C Düsseldorf). Eingeleitet wurde das Verfahren mit einer Durchsuchung im März 2013, nachdem das Bundeskartellamt zuvor Beschwerden über diese Verhaltensweisen erhalten hatte. Die Verstöße dauerten von spätestens April 2008 bis Februar 2013.

Nach den Ergebnissen der Ermittlungen verfolgte Wellensteyn die Strategie, für die von Wellensteyn hergestellten und vertriebenen Produkte - vor allem Outdoor-Jacken - in Deutschland systematisch die Einhaltung der vom Unternehmen vorgegebenen Verkaufspreise bei allen Händlern in Deutschland durchzusetzen. Es wurde mit den Einzelhändlern ein gemeinsames Verständnis darüber erzielt, dass auch zu Saisonende keine Reduzierungen erfolgen dürfen. Diese Vereinbarungen wurden durch Androhung von Sanktionen bzw. durch Gewährung von Vorteilen in Form von Warenrückgabemöglichkeiten durchgesetzt.

Wellensteyn kontrollierte die Einhaltung der Preisvorgaben u.a. durch Kundenbesuche. Zum anderen beobachteten auch die Einzelhändler die Preissetzung ihrer Wettbewerber. Preisunterschreitungen wurden in der Regel von anderen Einzelhändlern an Wellensteyn gemeldet. Wurde eine Reduzierung durch Fotos oder Testkauf bestätigt, erfolgten zunächst meist telefonische oder persönliche Ermahnungen der Kunden durch Wellensteyn-Mitarbeiter. Bei Uneinsichtigkeit oder im Wiederholungsfall verhängten Wellensteyn-Verantwortliche in mehreren Fällen temporäre Liefersperrern. Bei größeren Kunden wurde eher eine Einigung über

die Nicht-Reduzierung im gegenseitigen Interesse in Form einer Warenrücknahmevereinbarung erzielt.

P&C Düsseldorf hat als Großkunde die von Wellensteyn initiierte Vereinbarung umgesetzt und erhielt im Gegenzug dafür Warenrückgabemöglichkeiten. Diese sind zwar branchenüblich und kartellrechtlich grundsätzlich unbedenklich, jedoch waren sie im vorliegenden Fall an die Nicht-Reduzierung der Wellensteyn-Produkte gebunden. Das Einzelhandelsunternehmen hat seinerseits auch Druck auf Wellensteyn ausgeübt, um Wellensteyn zu veranlassen, bei anderen Anbietern von Wellensteyn-Produkten für die Einhaltung der Endkundenpreise zu sorgen und diese in Einzelfällen mit Lieferstopps zu belegen.

Die Einzelhändler, die sich bei Wellensteyn über Preisreduzierungen ihrer Wettbewerber beschwert hatten, erhielten in der Regel von Wellensteyn Rückmeldung, dass die Reduzierungen zurückgenommen wurden. Diese Kunden führten häufig vor Ort Kontrollen durch, ob die von den Einzelhändlern versprochene Hochzeichnung der Preise auch erfolgt war. Die Interaktion mit den Kunden in Form von Meldungen und Rückmeldungen zu Preisreduzierungen wirkte unterstützend auf die Preisbindungsstrategie und erleichterte deren flächendeckende Umsetzung.

Zusätzlich zu der Beeinflussung der Endkundenpreise verbot Wellensteyn seinen Kunden den Verkauf der Wellensteyn-Produkte über das Internet. Dieses generelle Internetverbot stellte zwar für sich genommen bereits eine Kernbeschränkung gemäß Art. 4 Buchst. b) der europäischen Vertikal-Gruppenfreistellungsverordnung<sup>1</sup> dar. Es war vorliegend jedoch nicht getrennt von der Gesamtstrategie der Preisbindung zu betrachten, denn es diente letztlich dem Zweck der Aufrechterhaltung der Preisbindung.

Mögliche Effizienzen, die unter bestimmten Umständen eine vertikale Preisbindung vom Kartellverbot freistellen können, waren im vorliegenden Fall fernliegend und sind von den Nebenbetroffenen auch nicht vorgetragen worden.

Das Bundeskartellamt ist bei der Bebußung der Verhaltensweisen von einer einheitlichen Tat ausgegangen. Bei der Zumessung der Geldbußen wurde für P&C Düsseldorf die auf das Gewinn- und Schadenspotential anhand des tatbezogenen Umsatzes bezogene Eingrenzung

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 330/2010 der Kommission vom 20. April 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:102:0001:0007:DE:PDF>).

nach den Bußgeldleitlinien des Bundeskartellamtes<sup>2</sup> relevant, während bezüglich des Herstellers Wellensteyn allein der auf 10 % des Unternehmensgesamtumsatzes abstellende gesetzliche Bußgeldrahmen maßgeblich war. Bußgeldmindernd hat sich ausgewirkt, dass die Bescheide im Wege der einvernehmlichen Verfahrensbeendigung (so genanntes Settlement) ergangen sind. Gegen persönlich Betroffene wurden im vorliegenden Verfahren aus Ermessensgründen keine Bußgelder verhängt.

Die Bußgelder sind inzwischen rechtskräftig.

### **Hinweis**

Personen, denen aus dem Verstoß ein Schaden entstanden ist, können diesen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von den Beteiligten ersetzt verlangen. Soweit die Entscheidungen rechtskräftig werden, kommt ihnen im Hinblick auf die Feststellung des Verstoßes eine Bindungswirkung nach § 33b GWB<sup>3</sup> zu.

Der Fallbericht gibt den Stand vom Tag der Veröffentlichung wieder und trägt etwaigen späteren Ereignissen (gerichtlichen Entscheidungen, Einspruchsrücknahmen) keine Rechnung.

---

<sup>2</sup> Vgl. Leitlinien für die Bußgeldzumessung in Kartellordnungswidrigkeitenverfahren vom 25. Juni 2013 (<http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Leitlinien/Bekanntmachung%20-%20Bu%C3%9Fgeldleitlinien-Juni%202013.pdf>).

<sup>3</sup> [http://www.gesetze-im-internet.de/gwb/\\_33b.html](http://www.gesetze-im-internet.de/gwb/_33b.html)